

EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

BOTSCHAFT

für die ausserordentliche Gemeindeversammlung

Montag, 15. Oktober 2018, 19.30 Uhr
in der Aula



Traktanden:

- 1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11.06.2018; Kenntnisnahme**
- 2. Teilrevision Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen;
Beratung und Genehmigung**
- 3. Teilrevision Personalreglement der Einwohnergemeinde Mörigen;
Beratung und Genehmigung**
- 4. Ausserkraftsetzung von Reglementen**
 - 4.1 Kindergartenreglement vom 26.05.1986; Beratung und Genehmigung**
 - 4.2 Reglement über die Errichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen vom 21.06.1973; Beratung und Genehmigung**
 - 4.3 Zivilschutz-Aufgabenübertragungsreglement vom 08.12.2003;
Beratung und Genehmigung**
- 5. Wärmeverbund Mörigen**
 - 5.1 Verpflichtungskredit in der Höhe von 2.75 Mio. Franken;
Beratung und Genehmigung**
 - 5.2 Absichtserklärung der Einwohnergemeinde Mörigen und Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 70'000.00; Beratung und Genehmigung**
 - 5.3 Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen;
Beratung und Genehmigung**
 - 5.4 Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen; Beratung und Genehmigung**
 - 5.5 Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Mörigen; Beratung und Genehmigung**
- 6. Orientierungen Gemeinderat**
- 7. Verschiedenes**

Die Reglemente zu den Traktanden 2 - 5 können während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Ausführliche Informationen zu den einzelnen Traktanden sind in dieser Botschaft ersichtlich.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Zu dieser Versammlung sind alle BürgerInnen herzlich eingeladen.

Mörigen, 20. September 2018

Der Gemeinderat

2. Teilrevision Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen; Beratung und Genehmigung

Das aktuell gültige Entschädigungsreglement für die Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen datiert aus dem Jahre 2010. Der Gemeinderat will eine minimale Teilrevision aus folgenden Gründen vornehmen:

1. Anpassung der Jahresentschädigung für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium

Die Jahresentschädigung für das Gemeindepräsidium soll zukünftig doppelt so hoch sein wie diejenige eines Gemeinderatsmitglieds, sofern vom Amtsinhaber/von der Amtsinhaberin zusätzlich zum Ressort Präsidiales weiterer Ressortaufwand betrieben wird. In unserer Gemeinde mit 5 Gemeinderatsmitgliedern ist es notwendig, dass der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin ein zusätzliches Ressort übernimmt. Der zeitliche Aufwand für die Ausübung und Verantwortung des Gemeindepräsidiums sowie die Führung eines zusätzlichen Ressorts rechtfertigen eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 18'000.--. Diese neue Entschädigung bedeutet eine Erhöhung um Fr. 3'000.-- pro Jahr.

Sollte dennoch einmal eine Person ins Amt als Gemeindepräsident/in gewählt werden, welche nur das Präsidium ausübt, so sehen wir dafür eine Jahresentschädigung von Fr. 12'000.-- als angemessen an. Der Arbeitsaufwand und die Verantwortung sollen damit gebührend honoriert werden.

Die vergangenen 6 Jahre haben gezeigt, dass das Vizepräsidium einen zeitlichen Mehraufwand fordert in Form von bilateralen Absprachen und Austausch mit dem Gemeindepräsidium über wichtige Geschäfte. Dieser Mehraufwand soll mit einem Betrag von Fr. 1'000.-- entschädigt werden.

2. Präzisierungen in den Bestimmungen über die Entschädigungen und Taggelder der Behördenmitglieder und in der Beilage zu diesen Bestimmungen

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es immer wieder Unklarheiten gab in der Auslegung der Bestimmungen über die Entschädigungen und Taggelder sowie der Beilage. Aufgrund dieser Erfahrungen der aktuellen Gemeinderatsmitglieder wurden einzelne Punkte präziser formuliert. Es handelt sich um geringfügige Änderungen.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

- **Genehmigung Teilrevision Entschädigungsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen.**
- **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Gemeindepräsidentin Therese Tschannen

3. Teilrevision Personalreglement der Einwohnergemeinde Mörigen; Beratung und Genehmigung

Die Teilrevision des Personalreglements sieht die Änderung der Kündigungsfrist für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter von bisher 6 Monaten auf neu 3 Monate vor.

Verschiedene Gespräche mit Amtskollegen in Nachbargemeinden sowie mit unseren Kadermitarbeitenden (Gemeindeschreiber und Finanzverwalterin) haben den Gemeinderat bewogen, sich Gedanken über die bisher gültige 6-monatige Kündigungsfrist der erwähnten Stelleninhaber zu machen. Vor- und Nachteile dieser langen Frist wurden sorgfältig abgewogen.

Ist die Situation so, dass ein/e Mitarbeiter/in die Stelle in Mörigen verlassen oder wenn sich der Gemeinderat von einer Person trennen will/muss, so sind 6 Monate bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine lange Zeit. Eine gute Arbeitsleistung und eine prosperierende Zusammenarbeit können unter Umständen schwierig sein, das Verhältnis leidet in so einem Fall. Der Gemeinderat kam deshalb zur Überzeugung, dass eine 3-monatige Kündigungsfrist dienlicher und zugleich zeitgemässer ist. Zudem ist unsere Gemeindeverwaltung heute mit den beiden zusätzlichen Verwaltungsangestellten in der Gemeindeschreiberei und der Finanzverwaltung breiter aufgestellt und die Stellvertretungen sind besser abgedeckt.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

- **Genehmigung Teilrevision Personalreglement der Einwohnergemeinde Mörigen.**
- **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Gemeindepräsidentin Therese Tschannen

4. Ausserkraftsetzung von Reglementen

4.1 Kindergartenreglement vom 26.05.1986

4.2 Reglement über die Errichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen vom 21.06.1973

4.3 Zivilschutz-Aufgabenübertragungsreglement vom 08.12.2003

Bei der Durchsicht unserer Reglementsammlung und dem Vergleich mit den heute vorhandenen gültigen und angewandten Reglementen, stellen wir fest, dass die nachfolgenden Reglemente überholt sind und deshalb die Ausserkraftsetzung vollzogen werden kann.

- **Kindergartenreglement vom 26.05.1986**

Mit dem Abschluss des Vertrages im Dezember 2014 zwischen der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen (als Sitzgemeinde) und der Einwohnergemeinde Mörigen (als Anschlussgemeinde) betreffend Primarschulstufe (Kindergarten und Primarschule) hat die Gemeinde Mörigen ihre Aufgaben im Bereich der Primarschulstufe der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen übertragen. Somit kann das Kindergartenreglement vom 26.05.1986 Ausserkraft gesetzt werden.

- **Reglement über die Errichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen vom 21.06.1973**
Das Reglement ist nicht mehr zeitgemäss, da die Fernsehsignale nicht mehr über Antennen auf dem Hausdach bezogen werden. Bei der nächsten Revision des Baureglementes wird geprüft, ob ein neuer Artikel für spezielle Antennen im Baureglement nötig ist.
- **Zivilschutz-Aufgabenübertragungsreglement vom 08.12.2003**
Das Aufgabenübertragungsreglement an die Einwohnergemeinde Täuffelen wurde durch das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Bielersee Süd-West vom 08.06.2009 abgelöst und ist aufzuheben.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

- **Ausserkraftsetzung Kindergartenreglement vom 26.05.1986.**
- **Ausserkraftsetzung Reglement über die Errichtung von Radio- und Fernsehantennenanlagen vom 21.06.1973.**
- **Ausserkraftsetzung Zivilschutz-Aufgabenübertragungsreglement vom 08.12.2003.**
- **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Gemeindepräsidentin Therese Tschannen

5. Wärmeverbund Mörigen

- 5.1 Verpflichtungskredit in der Höhe von 2.75 Mio. Franken**
- 5.2 Absichtserklärung der Einwohnergemeinde Mörigen und Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 70'000.00**
- 5.3 Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen**
- 5.4 Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen**
- 5.5 Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Mörigen**

Am Bürgerforum vom 16. Oktober 2017 haben wir Sie zum ersten Mal ausführlich über den Gedanken zu einem Wärmeverbund in Mörigen informiert. Diesem Gedanken ist eine Umfrage voraus gegangen mit der Rückmeldung von möglichen Interessenten. Die Anzahl der positiven Rückmeldungen hat den Gemeinderat dazu veranlasst, ein Projekt mit Kostenvoranschlag ausarbeiten zu lassen.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom Juni 2018 haben wir Sie ausführlich über den Projektstand des Wärmeverbundes Mörigen (WVM) informiert. Schon im Juni hat sich abgezeichnet, dass genügend Absichtserklärungen vorliegen (Anschlüsse innerhalb von 5 Jahren) und das Projekt bei der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Oktober 2018 zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

Nachfolgend stelle ich Ihnen das Projekt sehr gerne vor. An der Versammlung wird Kilian Grimm anwesend sein, er wird das Projekt noch einmal detailliert vorstellen. Für besonders Interessierte werden die Projektpläne 14 Tage vor der Versammlung im Foyer der Gemeindeverwaltung aufgehängt.

Situation

Die Heizzentrale ist zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Treppenaufgang zur Mehrzweckhalle positioniert und liegt innerhalb dem Baufeld UeO „Ortskern“. Die Vorderkante der Zentrale liegt in etwa auf der Flucht der heutigen Stützmauer der Sammelstelle. Die Sammelstelle bleibt in ihrer Art und Funktion bestehen. Bei der hinteren Gebäudeflucht der Zentrale wurde darauf geachtet, dass die Gebäudeflucht der Schulliegenschaft nicht überschritten wird und eine zukünftige Erweiterung in Richtung Mehrzweckhalle gewährleistet ist. Die Notzufahrt zur Mehrzweckhalle wird auch in Zukunft sichergestellt sein.

Das Silo wird auf dem Vorplatz der Mehrzweckhalle leicht versetzt und unterirdisch angelegt. Der an der GV vom Juni 2018 gezeigte hintere Silostandort in Richtung ZÖN (Variante A) wurde verworfen. Den Vorteil vom gewählten Standort (Variante B) sehen wir in der bereits vorhandenen, gut bemessenen Zufahrt via der Zentrumsstrasse. Dadurch können die Fahrmanöver durch den engen Tulpenweg vermieden werden und es muss keine neue Zufahrt vom Tulpenweg zum Silo erstellt werden.

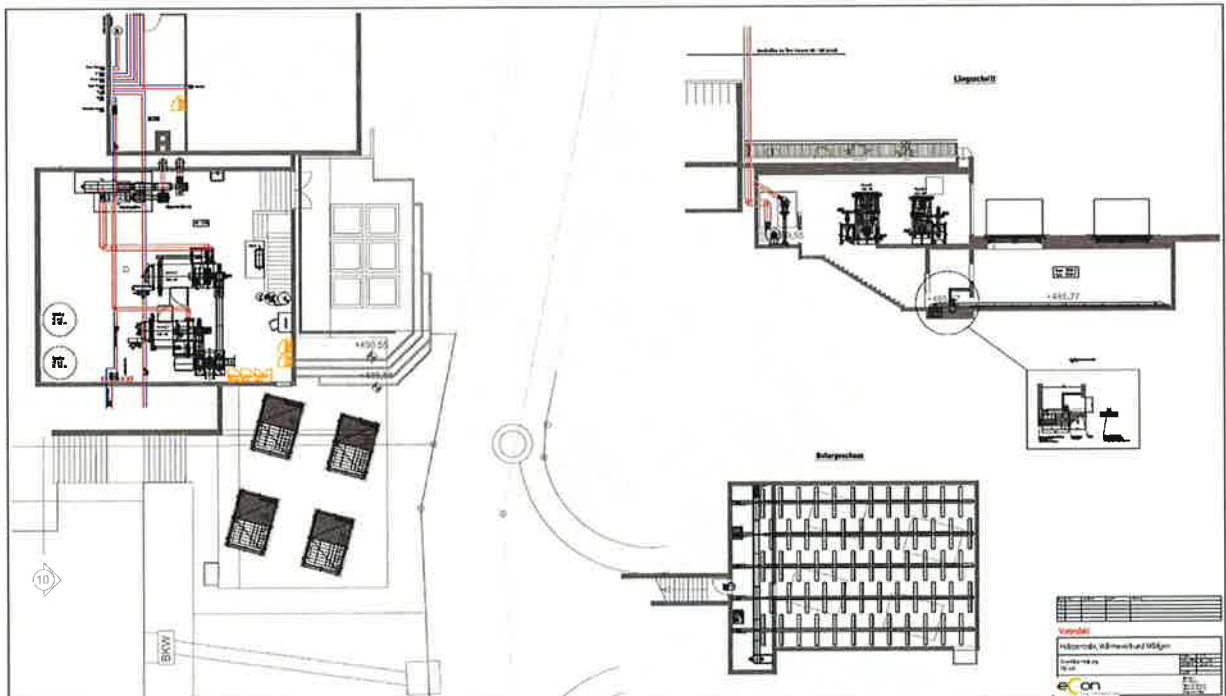


Situation mit Baufeldern

Heizzentrale / Silo

Bei der Dimensionierung der Gebäudevolumen wurde berücksichtigt, dass ca. 1,2 MW Gesamtleistung produziert werden könnten. Das heisst, die Zentrale wie auch das Silo weisen im ersten Ausbau des Wärmeverbundes eine „räumliche Überkapazität“ auf. Installiert werden in der jetzt vorliegenden, ersten Ausbauphase 790 kW. Die räumliche Überkapazität dient als Reserve, wenn sich der Wärmeverbund wie erwartet weiter entwickelt und seine Auslegungsgrösse von 1,2 MW erreicht. Der dazu erwartete Zeithorizont liegt bei 15 Jahre und länger.

Beschickt wird das Silo mit 4 aufklappbaren Deckeln. Wenn die Deckel geschlossen sind, können sie in der Platzfläche normal befahren werden. Ein Absturz in das offene Silo wird durch ein horizontales Gitter verhindert (Vorschrift SUVA). Die Füllung wird mit den Schnitzellieferanten so terminiert, dass keine Konflikte mit dem Schulbetrieb entstehen. Im Winter und unter Volllastbetrieb bei -7°C reicht eine Silofüllung für mind. 10 Tage. Für eine Vollfüllung des Silos sind ca. 7-8 Fahrten à 40 m³ notwendig.



Heizzentrale mit Silo

Erste Ausbautappe und Verteilung

In der 1. Ausbautappe wurde die Anlage auf 790 kW dimensioniert, diese Leistung wird durch 2 Heizkessel produziert. Die heute gesicherte Leistungsabnahme durch Wärmebezügler in Form von Absichtserklärungen (kurz- und mittelfristig, innerhalb 5 Jahren) beträgt 570 kW. Dies entspricht rund 72% der installierten Leistung. Somit besteht für die ersten 15 Betriebsjahre noch eine Reserve für weitere Anschlüsse in der Grösse von 28%.

Die Verteilung der Wärme ab der Zentrale erfolgt über erdverlegte Kunststoffrohre. Im Bereich der Mehrfamilienhäuser an der Schulstrasse erfolgt die Leitungsführung in der Einstellhalle, da dies einfacher ist. An den Leitungs-Endpunkten der ersten Ausbautappen sind Anschlusspunkte mit Reserven vorgesehen, damit der Wärmeverbund in der Zukunft wachsen kann. Als Grundlage dazu dient die Aufnahme der Verbraucher anlässlich des Bürgerforums 2017.

Den Anschluss ab der Parzellengrenze in das Haus realisiert jeder Wärmebezügler selbst, die Kosten dazu wurden ihm in den Absichtserklärungen berechnet. Diese Anschlussarbeiten an den Wärmeverbund sind der einmalige Anschlussbeitrag des Wärmebezügers.

Die genaue Leitungsführung der Fernleitung wird in der nächsten Projektphase konkretisiert und mit den betroffenen Landbesitzern ausgearbeitet. Die Leitung wird auf den privaten Parzellen mittels einer Dienstbarkeit gesichert.



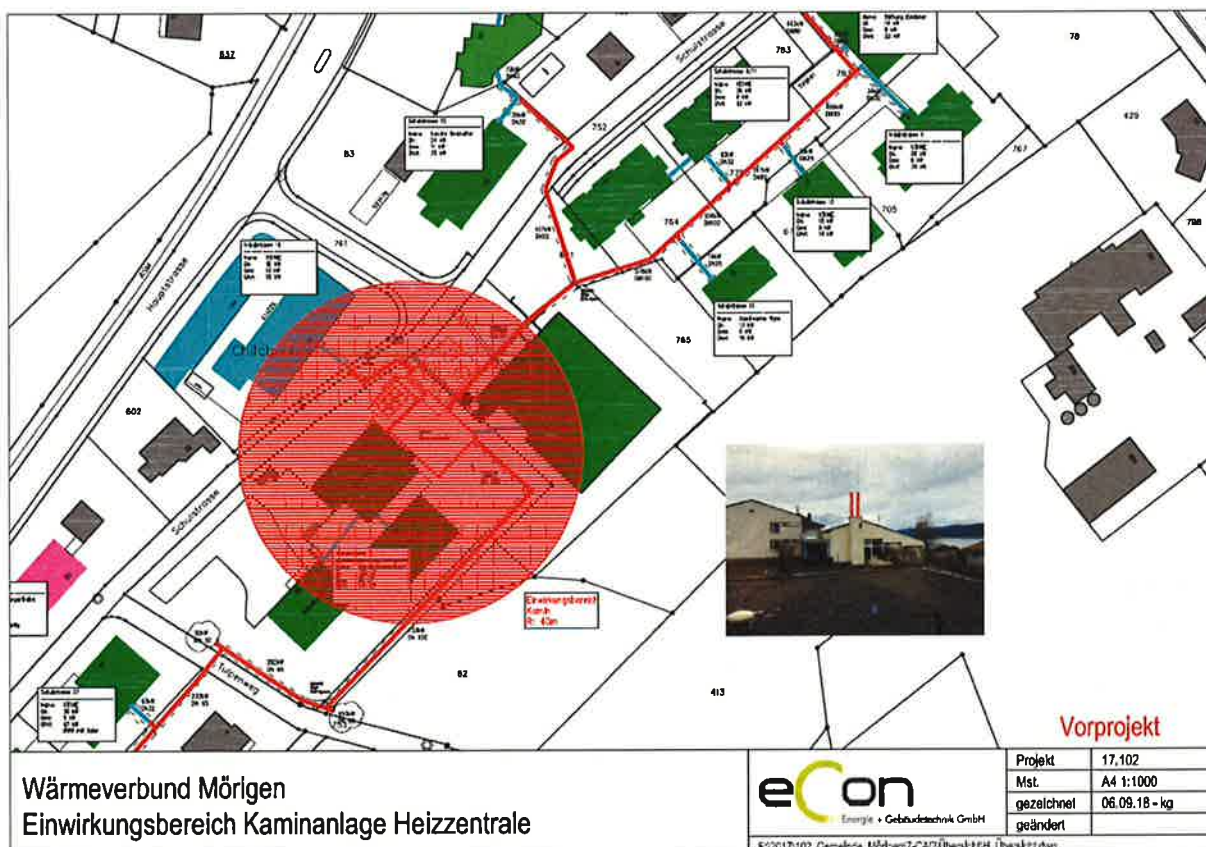
Übersichtsplan 1. Ausbautetappe

Filter / Emissionen

Die Abgase der Heizkessel werden durch zwei Hochleistungsfilter behandelt. Der Grob- sowie der Feinstaub werden ausgefiltert und müssen separat entsorgt werden. Die 2 Kamine werden in den bestehenden Lüftungsschacht der Gemeindeliegenschaft eingezogen und überragen diesen in der Höhe. Die Höhe der Kaminrohre wird durch das massgebende Fenster im Einwirkungsbereich der Kamine bestimmt. Dies ist in unserer Situation das Korridorfenster vom Schulhaus. Entsprechend wird die Kaminhöhe ab diesem Fenster um +4 m höher fixiert.

Für die Mündungsgeräusche der Kaminanlage gelten strenge Vorschriften:

- Planungswert ES II (Wohnzone): 45 dB(A)
- Planungswert ES III (Mischzone): 50 dB(A)
- Die Distanz vom Kamin bis zur Wohnzone im Einwirkungsbereich (Gebäude Schulstrasse 14) beträgt 33 m. Bei den 33 m müssen somit die 45 dB(A) eingehalten werden, was dem Betriebsgeräusch einer Luft-Wasser Wärmepumpe entspricht.



Einwirkungsbereich Kaminanlage

Herkunft der Schnitzel

Es ist das Ziel des Wärmeverbundes, dass die Schnitzel überwiegend aus der Region geliefert werden. Es haben dazu erste Besprechungen mit dem Forstrevier „Unteres Seeland“ stattgefunden. Die gegenseitigen Vorstellungen und die Besprechungsergebnisse sehen sehr positiv aus. Der Einzug für das Schnitzelholz liegt im Moment in Möriegen, Herrmigen, Bellmund, Sutz und Merzigen.

Kostenzusammenstellung

Die Kosten setzen sich $\pm 10\%$ wie folgt zusammen (alle Werte inkl. MwSt.):

Heizung	Demontagen, Provisorien	Fr.	25'000.00	
	Wärmeerzeugung	Fr.	880'000.00	
	Wärmeverteilung 75/50°	Fr.	40'000.00	
	Wärmeverbund Hauptachse	Fr.	470'000.00	
Total Heizung		Fr.		1'415'000.00
Bau	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	17'000.00	
	Gebäude	Fr.	715'000.00	
	Umgebung	Fr.	90'000.00	
	Baunebenkosten	Fr.	30'000.00	
	Anpassung Elektroinstallation	Fr.	96'000.00	
	Anschluss BKW	Fr.	20'000.00	
Total Gebäude		Fr.		968'000.00
Honorare	Generalplaner	Fr.		238'000.00
Diverses	Reserve 5%	Fr.		120'000.00
Total Wärmeverbund				2'741'000.00
Fördergelder des Kantons Bern		Fr.		-319'000.00
Total Wärmeverbund nach Abzug der Fördergelder		Fr.		2'422'000.00

Die Fördergelder vom Kanton Bern für 570kW werden erst im späteren Projektverlauf schriftlich zugesichert, entsprechend ist dieser Betrag im Antrag noch nicht berücksichtigt.

Da der Wärmeverbund aller Voraussicht nach mehrwertsteuerpflichtig wird, werden 7.7% des obigen Totalbetrages als Vorsteuer zurück erstattet.

Durch die Führung einer Spezialfinanzierung wird die Gemeindekasse (mit Ausnahme des Anschlusses der Gemeindeliegenschaften) durch den Wärmeverbund nicht belastet.

Wärmepreis

Die Kalkulation des Wärmepreises aufgrund der Bau-, Brennstoff- und der Betriebskosten hat ergeben, dass die Wärmegestehungskosten bei rund 14.2 Rp/kWh liegen. Dies entspricht dem Preis, welcher in den Absichtserklärungen kommuniziert wurde. Gemäss dem zu genehmigenden Gebührentarif kann der Gemeinderat die Wärmegestehungskosten jährlich anpassen und so auf verändernde Faktoren Einfluss nehmen. Der aus dem Projekt kalkulierte Preis von 14.2 Rp./kWh liegt im mittleren Bereich des Gebührentarifes.

Genehmigung der Reglemente

Den vorgelegten Reglementen gehen Mustervorlagen vor, sie wurden angepasst und liegen auf der Verwaltung 30 Tage vor der Versammlung auf. Die wichtigsten Artikel werden anlässlich der Versammlung kurz erläutert.

- Das Wärmeverbundsreglement regelt die Verantwortlichkeiten vom Wärmelieferant und vom Wärmebezüger.
- Der Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement regelt den Gebührentarif für die Jahres-Grundgebühr und den Wärmepreis.
- Das Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zum Bau, Betrieb und Unterhalt eines Fernheizwerkes inkl. Hauptleitungen.

Absichtserklärung der Einwohnergemeinde

Die Absichtserklärung für die Einwohnergemeinde, somit der Anschluss der Gemeindeliegenschaften an den Wärmeverbund (einmalige Grundgebühr), wurde mit Kosten von ca. Fr. 62'500.00 berechnet. Den Betrag hat die Gemeinde in der Investitionsplanung für das Jahr 2019 vorgesehen und belastet die Spezialfinanzierung nicht.

Weiteres Vorgehen / Termine

Vorausgesetzt ist die Genehmigung des Gesamtprojektes an der Gemeindeversammlung.

Ziel ist, im Herbst/Winter 2019 erste Wärme liefern zu können.

Für das Baubewilligungsverfahren muss noch die UeO Ortskern geringfügig angepasst werden. Diese Anpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Publikation dazu wird zu Beginn Oktober 2018 erfolgen. Sofern das Projekt genehmigt wird, ist anschliessend die Weiterleitung an das AGR zur Genehmigung der geringfügigen Änderung vorgesehen.

Das Projektteam um Kilian Grimm mit der Weiterbearbeitung des Projektes zu beauftragen, das dazu notwendige Auswahlverfahren unter 3 Anbietern ist bereits im Vorfeld durchgeführt worden. Die nächste Planungsphase wäre die Ausarbeitung des Baugesuches.

Die vorliegenden Absichtserklärungen in Wärmelieferverträge zu überführen, damit beide Seiten (Wärmelieferant/Wärmebezügler) Planungssicherheit erlangen. Die Wärmelieferverträge können in der Kompetenz des Gemeinderates abgeschlossen werden.

Antrag an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

- **Genehmigung Verpflichtungskredit in der Höhe von 2.75 Mio. Franken**
- **Genehmigung Absichtserklärung der Einwohnergemeinde Mörigen und Verpflichtungskredit in der Höhe von Fr. 70'000.00**
- **Genehmigung Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen**
- **Genehmigung Gebührentarif zum Wärmeverbundsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen**
- **Genehmigung Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung Wärmeverbund der Einwohnergemeinde Mörigen**
- **Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Gemeinderat Patrick Baumann

6. Orientierungen Gemeinderat

7. Verschiedenes

Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 15. Oktober 2018

Das Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 15. Oktober 2018 liegt in der Zeit von Montag, 22. Oktober bis Freitag, 23. November 2018 während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeschreiberei Mörigen öffentlich auf.